Statuten

des Zweckverbands "Feuerwehr Kohlfirst"

gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsve	rzeichnis	Seite
1. Besta	and und Zweck	
Art. 1 Art. 2 Art. 3	Bestand Zweck Beitritt weiterer Gemeinden	4 4 4
2.	Organisation	
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	Organe Amtsdauer Entschädigung Zeichnungsberechtigung Publikation und Information	4 4 5 5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 9 Art. 10 Art. 11	Stimmrecht Verfahren Zuständigkeit	5 5 5
2.2.2.	Volksinitiative	
Art. 12	Volksinitiative	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	
Art. 13 Art. 14 Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbands- gemeinden Beschlussfassung	6 7
2.4.	Die Betriebskommission	
Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23	Zusammensetzung Konstituierung Offenlegung der Interessenbindungen Allgemeine Befugnisse Finanzbefugnisse Aufgabendelegation Einberufung und Teilnahme Beschlussfassung	7 7 7 8 8 9 9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28	Zusammensetzung Aufgaben Beschlussfassung Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte Prüfungsfristen	9 10 10 10

2.6.	Prufstelle	
Art. 29 Art. 30	Aufgaben und Prüfstelle Einsetzung der Prüfstelle	10 10
3.	Betrieb, Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 31 Art. 32 Art. 33 Art. 34 Art. 35 Art. 36 Art. 37	Mannschaftsbestand Rekrutierung und Einteilung Ausbildung Kommando Übrige Einsätze Anstellungsbedingungen / Entschädigungen Öffentliches Beschaffungswesen	11 11 11 11 11 12
4.	Verbandshaushalt	
Art. 38 Art. 39 Art. 40 Art. 41 Art. 42	Finanzhaushalt Finanzierung der Betriebskosten Finanzierung der Investitionen Eigentum Haftung	12 12 12 13 13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 43 Art. 44	Aufsicht Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13 13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 45 Art. 46	Austritt Auflösung	13 14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 47 Art. 48 Art. 49	Einführung eigener Haushalt Umwandlung der Investitionsbeiträge Inkrafttreten	14 14 14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon bilden unter dem Namen "Feuerwehr Kohlfirst" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Laufen-Uhwiesen.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine gemeinsame Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweiligen Normen des übergeordneten Rechts richtet.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. die Betriebskommission;
- 4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Feuerwehr Kohlfirst.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

- die Einreichung von Volksinitiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.– und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.–.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.– und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.–, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
- 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-;
- 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.-;
- 4. die Festsetzung des Budgets;
- 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung;

- 7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.
- 8. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane inkl. Sekretär/in und Rechnungsführer/in sowie die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) im Rahmen von Art. 36 der Statuten.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;
- 3. Austritt und Auflösung;
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 4 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde vertreten sein muss. Der Vertreter oder die Vertreterin jeder Verbandsgemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

³Vertreter des Feuerwehrstabs (Kommandant/in, Stellvertreter/in und/oder Ausbildungschef/in) sowie Sekretär/in und Rechnungsführer/in oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften:
- 6. die Wahl von Kommandant/in und Ausbildungschef/in und deren Stellvertreter auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden;
- 7. die Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu Unteroffizieren und Offizieren auf Antrag von Kommandant/in;
- 8. die Ernennung der Zugchefs und des Fouriers und deren Stellvertreter auf Antrag von Kommandant/in;
- 9. die Wahl von Sekretär/in und von Rechnungsführer/in und deren Stellvertreter auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden;
- der Abschluss von Mietverträgen für Lokalitäten zum Einstellen und Warten der Feuerwehrfahrzeuge und -gerätschaften;

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 4. die Erstellung der Pflichtenhefte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Angehörige der Feuerwehr (AdF);
- 5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- 6. das Handeln für den Verband nach aussen;
- 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

- die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.– und bis insgesamt Fr. 1'000'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.– und bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr;
- 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.-;

6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.-.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. gebundene Ausgaben;
- 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.–;

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Trüllikon tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Betrieb, Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Mannschaftsbestand

¹Der Mannschaftsbestand der "Feuerwehr Kohlfirst" wird von der Betriebskommission im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung bestimmt.

²Grundsätzlich hat jede Gemeinde ihren Anteil am Mannschaftsbestand im Verhältnis der Einwohnerzahl zu stellen. Kaderstellen und Spezialisten sind nach Möglichkeit im gleichen Verhältnis zu besetzen.

Art. 32 Rekrutierung und Einteilung

¹Der Feuerwehrdienst ist freiwillig. Die Rekrutierung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft erfolgt aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden durch den/die Feuerwehrkommandanten/in.

²Zuständig für die Einführung der Feuerwehrpflicht im Sinne von § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen ist die jeweilige Gemeindevorsteherschaft.

³Der/Die Feuerwehrkommandant/in bestimmt die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Angehörigen der Feuerwehr (AdF). Er/Sie ist auch zuständig für die Einteilung der AdF.

Art. 33 Ausbildung

Die Ausbildung hat nach den Reglementen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Abteilung Feuerwehr, zu erfolgen. Zuständig für die Ausbildung ist der/die Kommandant/in; er/sie wird vom Ausbildungschef bzw. der Ausbildungschefin unterstützt.

Art. 34 Kommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr steht dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu. Auf einem Schadenplatz führt der ranghöchste Offizier das Kommando, vorbehalten bleiben Grossereignisse.

Art. 35 Übrige Einsätze

Bezüglich der Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten bei irgendwelchen Anlässen durch Angehörige der Feuerwehr entscheidet der/die Feuerwehrkomman-

dant/in in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Betriebskommission. Er/Sie gestattet den Einsatz, wenn sich genügend Freiwillige finden lassen und der Veranstalter für die Kosten aufkommt.

Art. 36 Anstellungsbedingungen / Entschädigungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Die Mitglieder der Verbandsorgane inkl. Sekretär/in und Rechnungsführer/in sowie die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden gemäss Entschädigungsreglement der Feuerwehr Kohlfirst, das von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden festzusetzen ist, entschädigt.

Art. 37 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 38 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Das Budget muss bis zum 15. September vorliegen.

Art. 39 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- a) zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres;
- b) zur Hälfte im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 40 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Art. 41 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 42 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 43 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 45 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 46 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 48 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 49 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen von Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon.

Benken, 4. Dezember 2017	NAMENS DER GEMEIN BENKEN Die Präsidentin: B. Salce	DEVERSAMMLUNG Der Schreiber: S. Stoll
Dachsen, 30. November 2017	NAMENS DER GEMEIN DACHSEN Der Präsident: D. Meister	Der Schreiber: Th. Keller
Uhwiesen, 23. November 2017	NAMENS DER GEMEIN LAUFEN-UHWIESEN Der Präsident: R. Karrer	DEVERSAMMLUNG Der Schreiber: K. Keller
Trüllikon, 7. Dezember 2017	NAMENS DER GEMEIN TRÜLLIKON Der Präsident: T. Gmür	DEVERSAMMLUNG Der Schreiber a.i.: W. Suter
Vom Regierungsrat am 2 3. MAI 2018 mit Beschluss Nr 464 genehmigt		